

RECHNUNGSWESEN UPDATES FÜR GEWERBE UND INDUSTRIE



LESEPROBE

2018

A.Rw. I

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen vier Monate.

November 2017 bis Februar 2018

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Rechtsänderung	
1.1	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze	5
Kapitel 2	Buchführung	
2.1	Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück	9
2.2	Änderungen bei der Vorsteuervergütung	10
2.3	Modernisierung des Mehrwertsteuersystems durch die EU-Kommission	11
2.4	„Neue“ Offenlegungspflichten im automatisierten Besteuerungsverfahren	12
2.5	Korrektur wegen fehlerhafter zeitlicher Zuordnung der USt-Vorauszahlung	14
2.6	Vorsteuerkorrektur bei Herstellerrabatten	17
2.7	Rechnungen über Kleinbeträge	19
2.8	Vorliegen einer (rückwirkend) berichtigungsfähigen Rechnung - Kein Vorsteuerabzug bei falschen Leistungsempfängern in Rechnungen	20
2.9	Betriebsvorrichtung als Bauleistung	22
2.10	Übergang der Steuerschuld nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG bei Verwendung der Bauleistung für steuerfreie Vermietungsumsätze	24
2.11	Lieferungen über ein Konsignationslager	26
2.12	Umsatzsteuerrechtliche Organschaft	29
2.13	EuGH hat entschieden: Vorsteuerabzug aus Briefkastenrechnung möglich	34
2.14	Buchung von EC-Kartenumsätzen	38
2.15	Geringwertige Wirtschaftsgüter und Bildung eines Sammelpostens ab 2018	42
2.16	Steuerfreiheit der ig. Lieferung bei fehlender Gelangensbestätigung	50
2.17	Wie hoch sind die Hürden eines Kennen-Müssens des § 25d UStG?	53
2.18	Zuordnung von Warenbewegung für steuerbefreite ig. Lieferung im Reihengeschäft	56
Kapitel 3	Lohn	
3.1	Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragenen Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges	59
3.2	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer in Leasingfällen	61
3.3	Arbeitnehmerüberlassung als freigebige Zuwendung	67
3.4	Steuerfreiheit nach § 3b EStG von Zuschlägen für Samstags- und Nachtarbeit	71
3.5	Trockenes Brötchen mit Heißgetränk ist keine Mahlzeit	73
3.6	Abzugsverbot für ausländische SV-Beiträge	74
3.7	Zuflusszeitpunkt von Arbeitslohn in Form von sonstigen Bezügen	75
3.8	Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2018	78

Kapitel 4	Jahresabschluss	
4.1	Bilanzierung von Verbindlichkeiten in der Liquidationsschlussbilanz	80
4.2	Verfassungswidrigkeit des Rechnungszinsfußes bei Pensionsrückstellungen	82
4.3	Abzinsung von Angehörigendarlehen	83
4.4	Rückstellungen für Beiträge an die Künstlersozialkasse	87
4.5	Anlage EÜR - wichtige Änderungen beim IAB	90
4.6	Darlehensverbindlichkeit mit steigendem Zinssatz	93
4.7	Rückstellungen für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	98
4.8	Steuerfalle Teilwertabschreibung - Wann macht die Wahlrechtsausübung Sinn?	103
Kapitel 5	Steuererklärungen	
5.1	Unternehmensidentität bei einer gewerblich geprägten Personengesellschaft	111
5.2	Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG	115
5.3	Gesellschafter-Fremdfinanzierung und § 17 EStG	116
5.4	Elektronisch authentifizierte Übermittlung der Steuererklärungen	121
Kapitel 6	Sonstiges	
6.1	VW-Abgasskandal: Rechtsschutzversicherung tritt ein	122
6.2	Neues Geldwäschegesetz bringt verschärfte Anforderungen	123
6.3	Innerbetriebliches Kontrollsystem (IKS) - Tax Compliance Management System (Tax CMS)	129

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze, 17.08.2017, BGBl 2017 I S. 3214

1

EINLEITUNG



Am 07.07.2017 hat der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) verabschiedet.

Wegen dieser Änderungen und der Änderungen im Bereich der privaten Altersvorsorge ist das BMF-Schreiben vom 24.07.2013 „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“ durch BMF-Schreiben vom 06.12.2017 IV C 5 - S 2333/17/10002, BeckVerw 349845, ersetzt worden.

INHALT

Am 01.01.2018 treten folgende wesentliche Änderungen in Kraft.

Gut zu wissen!

Es handelt sich um einen **Geringverdiener**, wenn im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn, der pauschal besteuerte Arbeitslohn oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt nicht mehr als 2.200 EUR/Monat beträgt.



Der neue § 100 EStG regelt die Gewährung eines Förderbetrages für Arbeitgeber, die für ihre gering verdienenden Arbeitnehmer einen zusätzlichen Arbeitgeberbetrag in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung (bAV) leisten.

Voraussetzung ist u. a., dass, „der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Beitrag i. H. v. 240 EUR an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt“, § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Die Förderung beträgt dann 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrages, höchstens jedoch 144 EUR/Jahr (also für maximal 480 EUR Arbeitgeberbeitrag).

Der Arbeitgeber erhält den Förderbetrag durch eine Verrechnung mit der abzuführenden Lohnsteuer.

Der Arbeitgeberbetrag ist bis zu 480 EUR im Kalenderjahr für den Arbeitnehmer steuerfrei, wobei die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG unberührt bleibt.

1

Beispiel



Der Arbeitnehmer Alfons Ärmlich (A) bezieht ein monatliches Bruttogehalt i. H. v. 2.100 EUR. Der Arbeitgeber Gustav Großzügig (G) gewährt seinem Arbeitnehmer ab 2018 zusätzlich einen Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge i. H. v. 30 EUR/Monat.

Lösung: Der Arbeitgeberzuschuss führt bei A zu steuerfreien Einnahmen gem. § 100 Abs. 6 EStG. G erhält einen Förderbetrag i. H. v. 9 EUR/Monat. Um diesen Betrag ist die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer zu kürzen.

Der steuerfreie **Höchstbetrag** für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) erhöht, derzeit also auf jährlich 6.096 EUR.

Der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 EUR fällt dafür weg.

Achtung: Sozialversicherungsfreiheit besteht weiterhin nur bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West).

Die Pauschalbesteuerung i. H. v. 20 % gem. § 40b EStG a.F. bleibt bestehen. Die pauschalbesteuerten Beträge werden aber auf den steuerfreien Höchstbetrag angerechnet.

In § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG wurde der Höchstbetrag für Beträge in eine betriebliche Altersversorgung **aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses** angepasst. Ab dem 01.01.2018 sind solche Beträge steuerfrei, soweit sie 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch 10 Kalenderjahre, nicht übersteigen.

Arbeitsrecht

Einführung der Möglichkeit auf Grundlage von Tarifverträgen nur **reine Beitragszusagen** zu vereinbaren, um Arbeitgeber von den bisherigen Haftungsrisiken zu entlasten. Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der Tarifverträge vereinbaren.

Gut zu wissen!



Eine **reine Beitragszusage** liegt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG vor, wenn der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge an einen externen Versorgungsträger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherer als Versorgungseinrichtung des Arbeitgebers) entsprechend den neuen Regelungen des § 22 BetrAVG zu zahlen.

Der Arbeitgeber ist bei reiner Beitragszusage und Entgeltumwandlung ab dem 01.01.2018 verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss zur bAV zu zahlen, soweit durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge gespart werden.

Ab 2019: Der Arbeitgeberzuschuss i. H. v. 15 % des umgewandelten Entgelts gilt auch bei anderen Formen der bAV (Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung, aber keine reine Beitragszusage) für **Neuabschlüsse**, da durch die Entgeltumwandlung Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gespart werden. Diese Regelung kann allerdings in Tarifverträgen abweichend vereinbart werden.

1

Ab 2022: Der Arbeitgeberzuschuss i. H. v. 15 % des umgewandelten Entgelts gilt auch bei anderen Formen der bAV für **Altverträge**, da durch die Entgeltumwandlung Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gespart werden. Ebenfalls Möglichkeit der abweichenden Regelung in Tarifverträgen.

Die Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse sind von dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss nicht betroffen.

Tarifparteien dürfen in Zukunft Modelle der automatischen Entgeltumwandlung in Bezug auf die bAV regeln. Die betriebliche Altersversorgung ist dann der Standard, aus dem ein Arbeitnehmer aber auch herausoptieren kann (Opting-out).

Sozialrecht

Einführung eines **Grundfreibetrages** i. H. v. 100 EUR monatlich für privat und betrieblich geförderte Zusatzrenten, der anrechnungsfrei auf Grundsicherungsleistungen ist.

Über den Grundfreibetrag gezahlte Zusatzrenten bleiben i. H. v. 30 % anrechnungsfrei. Dieser Betrag ist in der Höhe begrenzt in Abhängigkeit der Regelbedarfsstufe 1. Diese wird jährlich neu festgesetzt, bezogen auf das Jahr 2016 wäre der Höchstbetrag 202 EUR.

Die betriebliche Riester-Rente unterliegt in der Auszahlungsphase nicht mehr der Beitragspflicht in der Krankenversicherung. Diese Änderung gilt auch für bereits bestehende betriebliche Riester-Verträge. Bisher kam es zu einer Doppelverbeitragung (Ansparphase und Auszahlungsphase).

Gut zu wissen!



Diese Änderung betrifft ausschließlich die wenig verbreitete Kombination eines Riester-Vertrages mit der bAV. Auszahlungen aus der „normalen“ privaten Riester-Rente unterliegen sowieso nicht der Krankenversicherungspflicht.

Die Grundzulage beim Besparen einer Riester-Rente wird auf 175 EUR (bisher 154 EUR) erhöht. Die Kinderzulage bleibt bei 300 EUR für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder.

1

ZUSAMMENFASSUNG

- Einführung eines Förderbetrages für die betriebliche Altersversorgung i. H. v. 30 % der Arbeitgeberleistungen (max. 30 % von 480 EUR = 144 EUR/Jahr) für Geringverdiener bis zu einem Bruttoeinkommen i. H. v. 2.200 EUR monatlich.
- Steuerfreier Höchstbetrag für Zahlungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen wird auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (West) erhöht.
- Stufenweise Verpflichtung der Arbeitgeber zur Bezuschussung einer betrieblichen Altersversorgung i. H. v. 15 % des umgewandelten Entgelts bei gesparten Sozialversicherungsbeiträgen.
- Einführung eines anrechnungsfreien Betrages auf Grundsicherungsleistungen für privat und betrieblich geförderte Zusatzrenten bis max. 202 EUR/Monat (2016).
- Riester-Rente: Grundzulage steigt auf 175 EUR/Jahr.

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

BMF-Schreiben, 05.12.2017, III C 3 - S 7117-a/16/10001, BStBl I 2017 S. 1658

KURZBEITRAG

1. Allgemeines

Sowohl nationales (deutsches) Recht als auch die MwStSystRL, Art. 47 MwStSystRL, kennen den Belegenheitsort als Leistungsort bei grundstücksbezogenen Dienstleistungen. Aufgrund unterschiedlicher Interpretationen in den einzelnen Mitgliedstaaten hat die EU mit der MwSt-Durchführungsverordnung 282/2011 (in Kraft getreten am 01.01.2017) Regelungen geschaffen, die den Grundstücksbegriff und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen näher definieren, Art. 31a und Art. 31b MwStSystRL-DVO. Diese Verordnung ist geltendes Recht. Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es nicht.

Zum besseren Verständnis der eigenen DVO hat die EU nunmehr eine etwa 60-seitige Erläuterung dazu als Orientierungshilfe herausgegeben (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1042/2013, https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/explanatory_notes_new_de.pdf).

2. Umsetzung im UStAE

- a. Mit BMF-Schreiben vom 10.02.2017 III C 3 - S 7117-a/16/10001, BStBl 2017 I S. 350, hat die Finanzverwaltung in einem ersten Schritt den UStAE zum Thema „grundstücksbezogene Leistungen“ angepasst.
- b. Nunmehr in einem zweiten Schritt erfolgt mit BMF-Schreiben vom 05.12.2017, a. a. O., eine weitere Ergänzung des UStAE. Es geht insbesondere um die Einordnung sonstiger Leistungen juristischer Art.

In Abschn. 3a.3 Abs. 7 Nr. 9 UStAE werden sonstige Leistungen juristischer Art aufgelistet, die zum Grundstück gehören (= Belegenheitsort), wie z. B.

- die Beratung hinsichtlich einer Steuerklausel in einem Grundstücksübertragungsvertrag.

In Abschn. 3a.3 Abs. 10 Nr. 7 UStAE werden sonstige Leistungen juristischer Art benannt, die nicht speziell mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen (≠ Belegenheitsort), wie z. B.

- die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen.

2

§ 18 UStG i. V. m. §§ 60 und 61 UStDV

BMF-Schreiben, 22.09.2017, III C 3 - S 7359/17/10002, BStBl 2017 I S. 1299

KURZBEITRAG

Durch Art. 9 Nr. 5 und 6 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12.07.2017, BGBl 2017 I S. 2360, wurden die §§ 60 und 61 UStDV mit Wirkung zum 20.07.2017 geändert.

Aufgrund der Änderungen kann der Unternehmer in seinen Vergütungsanträgen auch abziehbare Vorsteuerbeträge aufnehmen, die in vorangegangene Vergütungszeiträume des betreffenden Jahres fallen. Darüber hinaus kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen für das betreffende Jahr einmalig einen weiteren Vergütungsantrag stellen, in welchem ausschließlich abziehbare Vorsteuerbeträge aufgenommen werden dürfen, für die zuvor noch keine Vergütung beantragt wurde. Dieser weitere Vergütungsantrag wird, unabhängig davon, welchen Vergütungszeitraum der Unternehmer in dem Antrag gewählt hat, aus Vereinfachungsgründen stets als Antrag für das betreffende Kalenderjahr behandelt, soweit die Voraussetzungen nach § 59 UStDV erfüllt sind.

Die Vergütungsanträge gelten nur dann als vorgelegt, wenn der Unternehmer alle nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Angaben gemacht und eine Beschreibung seiner Geschäftstätigkeit anhand harmonisierter Codes vorgenommen hat. Soweit Rechnungen oder Einfuhrbelege vorzulegen sind, sind diese als eingescannte Originale vollständig dem Vergütungsantrag beizufügen.

Der UStAE wird in Abschn. 18 entsprechend geändert.